

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
der Stadt Schirgiswalde
(BEKANNTMACHUNGSSATZUNG)
vom 19. 09. 1996

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Stadträte der Stadt Schirgiswalde in ihrer Sitzung am 19. 09. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schirgiswalde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Schirgiswalde. Als Amtsblatt wird das

**„Amtliche Mitteilungsblatt der Stadträte
und des Bürgermeisters der Stadt Schirgiswalde“**

bestimmt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Satzungen

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muß auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden. Die Stadt hat den Vollzug der Bekanntmachung in ihren Akten nachzuweisen.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Schirgiswalde, Hauptstraße 4, 02681 Schirgiswalde, niedergelegt werden. Hierauf muß im Amtsblatt hingewiesen werden, in dem auch der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile mit Worten umschrieben wird.

§ 4

Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 - 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den §§ 1 - 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

(2) Als Ort für die Notbekanntmachung gilt der Schaukasten am Kirchberg / Einmündung Markt der Stadt Schirgiswalde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Rösler, Bürgermeister

Schirgiswalde, den 19. 09. 1996